

Entschädigung der Mitglieder des Berufsausbildungsausschusses sowie in Prüfungsausschüssen/ Erstattung von Raummieten

Entschädigung der Mitglieder des Berufsausbildungsausschusses sowie in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für „Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“.

1. Vorbemerkungen

Mitgliedern von Prüfungsausschüssen wird eine Entschädigung für Zeitversäumnis und die Erstattung der Reisekosten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für die in Nummer 2 genannten Prüfungen nur gewährt, wenn ihnen die zu vergütende Tätigkeit nicht im Hauptamt oder in der Hauptbeschäftigung zugewiesen worden ist und wenn sie bei Ausübung dieser Nebentätigkeit in ihrem Hauptamt oder in ihrer Hauptbeschäftigung nicht angemessen entlastet werden können.

2. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Prüfungsvergütung kann gewährt werden für die Abnahme von Prüfungen für
- Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

2.1 Erstattung der Reisekosten

Prüfungsausschussmitglieder erhalten Reisekosten nach den für Bedienstete des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Die Abrechnung muss spätestens 3 Monate nach Vollendung der zu entschädigenden Reise eingereicht werden.

2.2 Entschädigung für Zeitversäumnis

2.2.1 Für die Abnahme von Prüfungen können folgende Vergütungen gewährt werden:

2.2.1.1 Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe unter Aufsicht

- bei vierstündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	10,00 €
- bei dreistündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	8,50 €
- bei zweistündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	6,75 €
- bei einstündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	4,50 €

2.2.1.2 Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit

45,00 €

2.2.1.3 Abnahme der Projektpräsentation und dem Fachgespräch je Mitglied des Prüfungsausschusses

- je Zeitstunde bis zu	12,00€
höchstens pro Prüfungstag (8 Zeitstunden)	96,00€

2.2.2 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können - soweit kein Ersatz von anderer Stelle gewährt wird - bei einer Teilnahme an auf Veranlassung des Nieders. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie stattfindenden vorbereitenden Sitzungen oder Abschlussbesprechungen, die außerhalb der Prüfungstage liegen, je Sitzungstag eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 15,00 EUR erhalten. Satz 1 ist auch für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei Sitzungen des Berufsbildungsausschusses anzuwenden.

2.2.3 Der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder betreffenden Beauftragten kann für organisatorische Aufgaben vor Beginn und nach dem Abschluss der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung je Sitzungstag in Höhe von 40,00 EUR gewährt werden.

Raummiete für Prüfungen/Sitzungen

Raummieten können nach Eingang eines formlosen Antrages erstattet werden.

Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.10.2019 in Kraft und mit Ablauf des 01.11.2024 außer Kraft